

45

2088 083

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 128/63

URTEIL

Verkündet am
28. Juni 1965
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft in Firma Karl-Heinz K [REDACTED] KG
in P [REDACTED] über N [REDACTED] am R [REDACTED], persönlich
haftender Gesellschafter Fabrikant Karl-Heinz K [REDACTED],
ebenda,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Firma AB. I [REDACTED] Autoservice, V [REDACTED] in Sch [REDACTED],
vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vorstands-
mitglied, den Kaufmann Iennart I [REDACTED],
- 2.) die Firma AB. S [REDACTED] Industrier, V [REDACTED] in Sch [REDACTED],
vertreten durch das alleinvertretungsberechtigte Vor-
standsmitglied, den Kaufmann Stig I [REDACTED],
- 3.) die offene Handelsgesellschaft in Firma Gebrüder I [REDACTED]
Schwedengurte in B [REDACTED]-S [REDACTED], vertreten durch ihre
Gesellschafter, Kaufleute Iennart I [REDACTED] und Stig I [REDACTED]-
[REDACTED] in V [REDACTED], Sch [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden die Urteile des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 10. April 1963 und der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Hannover vom 22. November 1962 aufgehoben, soweit sie die Klägerin zu 1) betreffen.

Die Klägerin zu 1) wird mit ihrer Klage abgewiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Klägerin zu 1) trägt ihre sämtlichen eigenen außergerichtlichen Kosten sowie 1/3 aller bisher entstandenen Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Die übrigen Kosten der Rechtsmittelzüge trägt die Beklagte.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) stellt Sicherheitsgurte für Kraftwagen, die Klägerin zu 2) die zugehörigen Beschläge her. Die 1961 gegründete Klägerin zu 3) ist die Vertriebsfirma der beiden anderen Klägerinnen.

Durch Vertrag vom 1. September 1960 übertrug die Klägerin zu 1) der Beklagten den Alleinvertrieb ihrer Sicherheitsgurte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens, Luxemburgs und der Schweiz bis Ende 1970. Am 8. Juni 1962 kündigte sie den Vertrag fristlos.

§ 8 des Vertrages lautet:

"Eventuelle Streitigkeiten zwischen beiden Parteien sollen nicht vor das ordentliche Gericht gezogen werden, sondern sind vor einem Schiedsrichter zu schlichten, der von der Deutsch-Schwedischen Handelskammer in Stockholm zu benennen ist. Sollte diese nicht in der Lage sein, einen Schiedsrichter zu wählen, so ist dieser von der Handelskammer in Stockholm zu ernennen."

Die Klägerinnen machen geltend, die Beklagte habe vertragswidrig und unerlaubt gleichartige Sicherheitsgurte hergestellt und vertrieben. Sie haben mit der Klage Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht sowie Veröffentlichungsbefugnis gefordert.

Die Beklagte hat die Einrede erhoben, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Einrede verworfen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerinnen bitten, verfolgt die Beklagte die Einrede weiter.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht beurteilt die Schiedsabrede nach deutschem Recht.

Es bezeichnet als unstreitig, daß die Klägerin zu 1) und die Beklagte bei Vertragsschluß den Willen hatten, sich



insoweit deutschem Recht zu unterwerfen.

Die Revision kann nicht mit der Behauptung gehört werden, das sei doch streitig gewesen (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die für eine Schiedsabrede maßgebende Rechtsordnung bestimme sich in erster Linie nach dem übereinstimmenden Parteiwillen, ist frei von Rechtsirrtum (vgl. BGHZ 40, 320). Das greift die Revision auch nicht an.

2.) Das Berufungsgericht führt aus: § 8 des Vertrages umfasse nicht nur Vertragsansprüche, sondern auch Ansprüche aus solchen unerlaubten Handlungen, die zugleich eine Vertragsverletzung darstellen. Diese tatrichterliche Auslegung (vgl. BGHZ 24, 15, 19; 40, 320, 322; BGH NJW 1965, 300) läßt - im Gegensatz zur Ansicht der Revisionsbeklagten - keinen Rechtsfehler erkennen. Wer vertraglich den Alleinverkauf einer Ware für deren Hersteller übernimmt, ist im Zweifel nach Sinn und Zweck des Vertrages auch vertraglich verpflichtet, dem Hersteller nicht durch Eigenherstellung der Ware Konkurrenz zu machen. Eine Zuwiderhandlung der Beklagten dagegen enthält also, neben etwaigem Wettbewerbsverstoß oder unerlaubter Handlung, gegenüber der Klägerin zu 1) zugleich auch eine Vertragsverletzung. Dasselbe Verhalten der Beklagten, wie es die Klägerin zu 1) behauptet, löst für sie somit hier sowohl vertragliche, als auch deliktische Ansprüche aus. Beide fließen aus demselben Tatbestand. In einem solchen Falle ist es aber nicht rechtsfehlerhaft, die Schiedsabrede dahin auszulegen, daß ihr auch solche Deliktsansprüche unterfallen (vgl. BGH NJW 1956, 1920, 1921).

3.) Das Berufungsgericht führt weiter aus: Es sei hier eine ergänzende Vertragsauslegung notwendig. Denn die wirtschaftliche Struktur der Vertragsbeziehungen habe sich völlig verändert. Ihr Schwerpunkt habe sich durch das Recht der Beklagten, die Sicherheitsgurte in Deutschland selbst herzustellen, ganz eindeutig dorthin vorlagert. Es müsse daher angenommen werden, daß die Parteien, wenn sie diese grundlegende Änderung ihrer Vertragsbeziehungen bei Vertragsschluß vorausgesehen hätten, für Streitigkeiten aus diesen (geänderten) Vertragsbeziehungen kein schwedisches Schiedsgericht vereinbart haben würden, da das der Interessenlage der Parteien nicht entsprochen hätte.

Das Berufungsgericht geht hier also davon aus, daß die Beklagte nachträglich das Recht erlangt habe, Sicherheitsgurte selbst in Deutschland herzustellen. Das ist aber gerade der Punkt, um den der Streit der Parteien in der Hauptsache geht. Die Klägerin zu 1) hatte nämlich, wie auch der Tatbestand des Berufungsurteils ergibt, behauptet, die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen sie der Beklagten das Recht zur Selbstherstellung eingeräumt habe, seien niemals eingetreten. Ein solches Recht der Beklagten bestehe daher nicht.

a) Beim Streit um die gerichtliche Zuständigkeit ist anerkannt, daß dann, wenn zuständigkeits- und anspruchsbegründende Tatsachen zusammenfallen, für die Entscheidung über die Zuständigkeit insoweit allein von den Behauptungen des Klägers auszugehen ist (Stein-Jonas ZPO 19. Aufl. vor § 12 III 3 bei Fußn. 13 mit Rechtsprechungsnachweisen). Damit wird im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit vermieden, daß bereits der Zuständigkeitsstreit mit den Streitfragen der Hauptsache belastet wird.

b) Dasselbe Bedürfnis besteht beim Streit darüber, ob eine Sache vom ordentlichen Gericht oder von einem Schiedsgericht zu entscheiden ist. Eine Beschränkung auf den Vortrag des Klägers erscheint auch hierbei jedenfalls dann unbedenklich, wenn sich bei solchem Verfahren die vom Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages als begründet und die Klage als unzulässig erweist. So liegt der Fall hier. Denn nach dem Vortrag der Klägerin zu 1) ist es bei dem ursprünglichen Vortrag geblieben. Dann aber ist kein Raum für die vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen, aus denen dieses eine Vertragslücke ableiten will; vielmehr bleibt es dann bei der Schiedsabrede des § 8 des Vertrages.

c) Die Klage der Klägerin zu 1) erweist sich demnach als unzulässig, weil die von der Beklagten erhobene Einrede des Schiedsvertrages nach dem eigenen Vortrag der Klägerin durchgreift. Auf das Vorbringen der Beklagten und die daran vom Berufungsgericht geknüpften, nicht unbedenklichen Ausführungen zur Frage der ergänzenden Vertragsauslegung kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

Da es weiterer Aufklärung nicht bedarf, hat der Senat die Klage insoweit selbst abzuweisen (§ 565 Abs. 3 ZPO).

4.) Der Vertrag und damit die Schiedsabrede besteht nur zwischen der Beklagten und der Klägerin zu 1), wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt. Die Klägerinnen zu 2) und 3) sind weder Vertragspartner der Beklagten, noch haben sie über § 328 BGB oder durch Rechtsnachfolge Vertragsansprüche gegen sie erworben (vgl. BGH LM Nr. 18 zu § 1025 BGB).

Für sie kommen daher nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung gegen die Beklagte in Betracht.

Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß nur die Klägerin zu 1) Vertragspartei der Beklagten ist. Dasselbe besagt die von der Revision angeführte Stelle des Schriftsatzes der Beklagten vom 22. Oktober 1962 (S. 2 Abs. 2), die also nicht für, sondern gegen sie spricht.

Die teilweise Personengleichheit und Verwandtschaft der Inhaber der drei Klägerinnen kann nicht zur Folge haben, daß alle drei sich so behandeln lassen müßten, als wäre Lennart I. [REDACTED] bei Abschluß des Vertrages mit der Beklagten für alle drei aufgetreten. Die Klägerin zu 3) bestand im übrigen damals noch gar nicht.

Auch Gründe der Prozeßwirtschaftlichkeit können weder dazu führen, der Beklagten die Einrede des Schiedsvertrages im Verhältnis zur Klägerin zu 1) abzuschneiden, noch auch, den Schiedsvertrag auf die beiden anderen Klägerinnen zu erstrecken.

Das Berufungsgericht hat die Einrede des Schiedsvertrages daher mit Recht als unbegründet erachtet, soweit es sich um die Klägerinnen zu 2) und 3) handelt. Insoweit ist die Revision zurückzuweisen.

5.) Da die Klägerin zu 1) im Rechtsstreit endgültig unterlegen ist, ist über ihre Kostenpflicht für alle drei Instanzen in der aus der Urteilsformel ersichtlichen Weise abschließend entschieden worden (§§ 91, 92 ZPO). Ebenso kann bereits erkannt werden über die weiteren Kosten (2/3) der beiden Rechts-

mittelzüge. Diese hat die Beklagte zu tragen, weil sie im Zwischenstreit, der allein Gegenstand der Rechtsmittelzüge war, im Verhältnis zu den Klägerinnen zu 2) und 3) endgültig unterlegen ist. Noch nicht befunden werden kann dagegen über die restlichen 2/3 der bisher entstandenen erstinstanzlichen Kosten. Denn diese bilden eine Einheit mit den Kosten, die demnächst durch die Fortführung des Rechtsstreits zwischen den Klägerinnen zu 2) und 3) und der Beklagten vor dem Landgericht weiter entstehen werden. Über diese Kosten kann daher erst mit der Schlußentscheidung des Rechtsstreits erkannt werden.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Finke

Vogt